

Telefon: 233-27969  
Telefax: 233-21136

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Beteiligungsmanagement  
Weitere Beteiligungen

**WERK1.Bayern GmbH;**

Beteiligung der Landeshauptstadt München mit 10 % an der Gesellschaft

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03006**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 23.06.2015 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	G geplante Beteiligung an der WERK1.Bayern GmbH
<b>Inhalt</b>	In der Vorlage wird die Beteiligung der Landeshauptstadt München an der WERK1.Bayern GmbH vorgeschlagen.
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Beteiligung der Landeshauptstadt München an der WERK1.Bayern GmbH mit einem städtischen Anteil am Stammkapital in Höhe von 15.000,00 € (10,00 %), aus vorhandenen Mitteln des Referates, ohne Nachschussverpflichtung, wird zugestimmt. Die Landeshauptstadt München wird in der WERK1.Bayern GmbH durch den Referenten für Arbeit und Wirtschaft vertreten; dieser ist befugt, sich durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung vertreten zu lassen.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Entrepreneurship, digitale Medien, Gründerzentrum, zukunftsorientierte Arbeitsplätze

**WERK1.Bayern GmbH;**

Beteiligung der Landeshauptstadt München mit 10 % an der Gesellschaft

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03006**

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am  
23.06.2015 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Allgemeines   | 1 |
| 2. Beteiligung der Landeshauptstadt München an der WERK1.Bayern GmbH | 2 |
| 3. Zulässigkeit der Beteiligung und zu beachtende Vorschriften       | 6 |
| 4. Haushalt  | 9 |

**WERK1.Bayern GmbH;**

Beteiligung der Landeshauptstadt München mit 10 % an der Gesellschaft

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03006**

2 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 23.06.2015 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Allgemeines**

**1.1. München als Gründerstadt**

Die Unterstützung von Gründungen ist eine Kernaufgabe kommunaler Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik. Eine positive Gründungsdynamik ist für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes München unerlässlich. Junge Unternehmerinnen und Unternehmer schaffen Arbeitsplätze, fördern den Wettbewerb mit neuen Produkten, Dienstleistungen und Verfahren und tragen zur wirtschaftlichen Stabilität des Standorts bei. Viele Gründerinnen und Gründer entwickeln und setzen innovative Ideen um, die für Fortschritt, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit entscheidend sind. Sie verleihen der Wirtschaft spürbare Impulse. Besonders interessant ist hierbei der Teilbereich der wachstumsstarken technologiebasierten Unternehmensgründungen. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) der Landeshauptstadt München hat sich den Herausforderungen frühzeitig gestellt und engagiert sich intensiv im Bereich der Gründungs- und Entrepreneurshipförderung.

**1.2. Entrepreneurshipstrategie des RAW**

Die Landeshauptstadt München hat sich 2014 mit Akteuren der Münchner Gründungsszene zur Initiative „Entrepreneurship Strategie München“ zusammengeschlossen (vgl. Stadtratsbeschluss vom 01.04.2014). Hier entsteht unter Federführung des Referats für Arbeit und Wirtschaft bzw. der Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrums Gesellschaft (MGH) unter anderem eine Webplattform für alle innovativen und technologieorientierten Startups in München und der Region mit dem Ziel, das Potential Münchens auf diesem Gebiet sichtbar zu machen, internetgestützte Angebote weiter auszubauen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Hochschulen zu entwickeln und umzusetzen. Die Beta-Version der Plattform ist im Februar 2015 online gegangen, die Vollversion wird im Herbst 2015 verfügbar sein und soll die Aktivitäten aller lokalen und regionalen Akteure der Entrepreneurshipszene unter einem virtuellen Dach bündeln.

### 1.3. Technologie- und Gründerzentren

Neben der Weiterentwicklung der virtuellen Angebote benötigen Gründerinnen und Gründer zur Ideenfindung und Unterstützung auch physischen Raum, um ihre Pläne und Konzepte auszuarbeiten, zu verfeinern und zu erproben.

Auch hier ist die LHM bereits erfolgreich: Das Münchner Technologiezentrum (MTZ) ist eines der erfolgreichsten Technologiezentren in Deutschland. Der Neubau, der 2008 bezogen wurde, wird in den nächsten Jahren auf 10.000 m<sup>2</sup> Mietfläche anwachsen. Aufgrund der großen Nachfrage wurden bis heute mehrere Mietabschnitte realisiert, so dass auf aktuell ca. 8.600 m<sup>2</sup> Fläche derzeit rund 100 technologieorientierte Unternehmen in ihrer Gründungsphase unterstützt werden. Das MTZ steht allen Unternehmen aus dem High-tech-Bereich offen und ist nicht auf bestimmte Branchen beschränkt. Dadurch ergeben sich breite Synergieeffekte und branchenübergreifende Kooperationsmöglichkeiten zur Herausbildung optimaler Startbedingungen.

Neben dem MTZ gibt es in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt München mit dem Innovations- und Gründerzentrum für Biotechnologie IZB in Martinsried und dem Gate Garchinger Technologie- und Gründerzentrum GmbH für den IT- und Hochtechnologiesektor branchenspezifizierte Gründerzentren, die spezielle Zielgruppen innerhalb der Startups ansprechen. Das im Werksviertel am Ostbahnhof angesiedelte Werk1 stellt mit seinem Branchenschwerpunkt aus der Medien- und Gamingsparte eine wichtige Ergänzung zu diesem diversifizierten Zentrenansatz dar. Ungeachtet dieser bereits bestehenden Angebote besteht weiterhin Flächenbedarf.

## **2. Beteiligung der Landeshauptstadt München an der WERK1.Bayern GmbH**

### 2.1. Historie

Die Werk1 GmbH wurde im Jahre 1999 als GZM-Gründerzentrum für Neue Medien GmbH auf Initiative des Medienunternehmers Leo Kirch und des damaligen Wirtschaftsministers Otto Wiesheu gegründet. Als Private-Public-Partnership haben neben dem Freistaat Bayern, der Gemeinde Unterföhring, dem Landkreis München und der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg vor allem die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender in Unterföhring das Gründerzentrum als Gesellschafter begründet. Das Gründerzentrum erhielt seit Beginn einen Förderzuschuss des Freistaates Bayern und einen zusätzlichen Förderbeitrag der Gemeinde Unterföhring. Zusätzlich haben sich seit Beginn viele Gesellschafter durch einen Sponsorvertrag zu einer finanziellen Unterstützung der Einrichtung verpflichtet.

Nach einer erfolversprechenden Startphase hatte das Gründerzentrum in den Jahren 2002 bis 2004 bedingt durch Umstrukturierungen in der Medienbranche und die Insolvenz

der Kirch-Gruppe keine Vollaustattung mehr. 2007 gaben die öffentlich-rechtlichen Sender BR und ZDF ihre Gesellschaftsanteile ab. Nach der Umbenennung in b-neun Media & Technology Center und einem Wechsel des Betreiberteams gelang ab 2008 der Neuanfang und das b-neun wurde zu einer festen Größe in der Münchner Gründerszene.

Dennoch war festzustellen, dass der Standort Unterföhring für die eigentliche Zielgruppe „junge Medien- und Web-Startups“ nicht zwingend ist. Diese wichtige Zielgruppe sucht ein urbanes Umfeld teilweise stärker als die tägliche fußläufige Nachbarschaft der großen Medienhäuser. Aus diesem Grund wurde im Gesellschafterkreis eine Verlagerung des Zentrums in die Stadt München entschieden.

Zur Finanzierung des Neustarts konnte eine zusätzliche Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erreicht werden. Als Standort wurde das kreative Umfeld des Werksviertels gewählt. Nach einer ein- und einhalbjährigen Planungsphase wurde das WERK1 München im Februar 2013 eröffnet und traf auf eine hohe Nachfrage und erhielt äußerst positive Resonanz der Gründerszene und der Industrie.

Mit der Beteiligung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin bietet sich die Möglichkeit, die Ausrichtung und Weiterentwicklung der Angebote der Werk1.Bayern GmbH im Sinne städtischer Zielsetzungen mitzugestalten und mit den kommunalen Angeboten noch besser zu verzahnen.

## 2.2. Ziel und Auftrag der WERK1.Bayern GmbH

Das 1999 eröffnete Zentrum in der Betastraße 9a in Unterföhring wurde zum 31. März 2014 geschlossen. Die b-neun Media&Technology Center GmbH verlagerte ihre gesamte Aktivität in das WERK1 in die Grafinger Straße 6 in München. Im Februar 2015 beschloss die Gesellschaft die Umfirmierung der Gesellschaft in WERK1.Bayern GmbH mit der Geschäftsadresse in der Grafinger Straße 6 in München. Dieser Neustart in München soll nun auch in einem Wechsel der Gesellschafterstruktur widerspiegelt werden.

Mit einem Umsatzvolumen von mehr als 1,7 Milliarden Euro steht die Software-/Games-Industrie an der Spitze der verschiedenen Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft in der LHM, was die Wirtschaftsleistung betrifft. Auch im Hinblick auf die Anzahl der Erwerbstätigen liegt die Software/Games-Industrie mit rund 15.000 beschäftigten Personen ganz vorne. München ist damit einer der Top-Standorte der Branche. Schon die ganz jungen Gaming-Unternehmen der Landeshauptstadt machen auf sich aufmerksam. In der Rubrik „Bestes mobiles Spiel“ wurde der Deutsche Computerspielpreis 2012 an die Ravensburger Digital GmbH aus München für die Entwicklung von "Das Verrückte Labyrinth HD" vergeben. Bei den Gamestars 2012 erhielt die Mimimi Productions den Platz 5 als bestes deutsches Studio.

Ziel des WERK1 ist, einen „Campus for Digital Entrepreneurship“ zu schaffen, der als Kristallisationspunkt für Geschäftsideen und als Sichtbarkeitselement dient, damit München als Startup-Stadt verstärkt wahrgenommen wird. Die Gründerszene in der Internet- und Medienwirtschaft und verwandten Wirtschaftsbereichen soll einen festen Nukleus erhalten, um München und Bayern auf Augenhöhe mit führenden internationalen Gründerhotspots zu positionieren. Hierzu sollen die vorhandenen Strukturen im Werk1 sukzessive erweitert und Stück für Stück bedarfsgerecht entwickelt werden.

Dazu wurde das Konzept des Gründerzentrums verfeinert und konkretisiert. Neben dem Angebot von günstigen und flexiblen Mietflächen sollen den Gründern und Projekten diverse Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden (Beratung und Coaching; Zugang zu Kapital mit Hilfe von Finanzierungsnetzwerken; Pitchtraining; Mentorenprogramme usw.), die auch in Zusammenarbeit mit vor Ort aktiven Netzwerkpartnern entstehen können. Somit wird im Rahmen des WERK1.bayern („Hotspot“) ein weiterer Schwerpunkt im Ökosystem aus Startups, bestehender Industrie und Wirtschaftsförderungseinrichtungen entstehen.

Das WERK1 hat zur Zeit rund 3.000 qm Fläche von der KultfabrikvermietungsGmbH angemietet. Das WERK1 ist fast immer voll ausgelastet mit zur Zeit 31 Startups. Die Firmen haben alle digitale Geschäftsmodelle oder verwenden das Internet für ihre Geschäftsidee. Der Bogen spannt sich von Computerspielentwicklern, E-Commerce, Mail-Kryptographie, Internet-of-Things bis zu Fintech-Unternehmen im Bitcoin-Bereich. 28 Startup-Räume haben eine Fläche von 20 bis 45 qm. Dazu kommen drei größere Flächen für Startups mit bis zu 90 qm. Das WERK1 vermietet nicht nach Fläche, sondern bietet vier verschiedene Größen. Zu Mietpreisen von derzeit zwischen rd. 400 bis rd. 800 €. Die Miete schließt Strom, Heizung, Bodenreinigung und Internet mit ein.

Die Werk1.Bayern GmbH beschäftigt derzeit keine eigenen Mitarbeiter, es besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem gate Garching Technologie- und Gründerzentrum GmbH. Der Geschäftsführer ist in Personalunion tätig. Aufgrund des Wachstums der Gesellschaft hinsichtlich Umsatz und Fläche ist aber mittelfristig die Einstellung der Geschäftsbesorgung und der Betrieb des Zentrums durch eigenes Personal geplant; voraussichtlich ergeben sich hierdurch jährliche Personalkosten i. H. v. 432.000 €.

### 2.3. Künftige Beteiligung der Landeshauptstadt München

Der Geschäftsführer der Gesellschaft hat mit Schreiben vom 24.02.2015 mitgeteilt, dass die Gesellschafterversammlung der b-neun Media&Technology Center GmbH der Übertragung der Anteile der Gemeinde Unterföhring auf die Landeshauptstadt München einstimmig zugestimmt hat; auf das als Anlage 1 beigefügte Schreiben wird verwiesen. Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages liegt als Anlage 2 bei.

Das Referat schlägt vor, die Unternehmensanteile an der WERK1.Bayern GmbH in Höhe von 10% von der Gemeinde Unterföhring zu übernehmen.

Nachfolgend wird die Gesellschafterstruktur zum 31.12.2014 und die geplante dargestellt. Die WERK1.Bayern GmbH (noch als „b-neun“ firmierend) hält offene Anteile, um diese bedarfsweise potentiellen Gesellschaftern anbieten zu können.

<b>Gesellschafter (Stand 12/2014)</b>	<b>Betrag</b>	<b>% Stammeinlage</b>	<b>Berechn. % Stimmrecht</b>
Freistaat Bayern	39.000 €	26,00%	32,34%
Landkreis München	7.500 €	5,00%	6,22%
Gemeinde Unterföhring	22.500 €	15,00%	18,66%
Kreissparkasse München-Starnberg Ebersberg	7.500 €	5,00%	6,22%
G.A.T. Film- und Fernsehproduktion	7.350 €	4,90%	6,09%
Moll GmbH&Co Vermögensverwaltung	7.350 €	4,90%	6,09%
ndF GmbH	7.350 €	4,90%	6,09%
ProSiebenSat1 Media AG	7.350 €	4,90%	6,09%
Schultz & Company GmbH	7.350 €	4,90%	6,09%
Taurus Media Technik GmbH	7.350 €	4,90%	6,09%
b-neun - frühere Anteile BR und ZDF	14.700 €	9,80%	0,00%
b-neun - Anteile BAVARIA, Constantin Medien (seit 1/14)	14.700 €	9,80%	0,00%
<b>Summe</b>	<b>150.000 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>100%</b>
<b>Summe von b-neun gehaltene Anteile</b>	<b>29.400 €</b>	<b>19,60%</b>	
<b>Anteile ohne von b-neun gehaltene Anteile</b>	<b>120.600 €</b>		
<b>Gesellschafter (neu) - voraussichtlich ab 6/2015</b>	<b>Betrag</b>	<b>% Anteil Beteiligung</b>	<b>Berechn. % Stimmrecht</b>
Freistaat Bayern	39.000 €	26,00%	32,34%
Landkreis München	15.000 €	10,00%	12,44%
Stadt München	15.000 €	10,00%	12,44%
Kreissparkasse München-Starnberg Ebersberg	7.500 €	5,00%	6,22%
Bayerische Landeszentrale für neue Medien	7.350 €	4,90%	6,09%
G.A.T. Film- und Fernsehproduktion	7.350 €	4,90%	6,09%
ndF GmbH	7.350 €	4,90%	6,09%
ProSiebenSat1 Media AG	7.350 €	4,90%	6,09%
Schultz & Company GmbH	7.350 €	4,90%	6,09%
Taurus Media Technik GmbH	7.350 €	4,90%	6,09%
b-neun - Anteile früher BR und ZDF	29.400 €	19,60%	0,00%
<b>Summe</b>	<b>150.000 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>100%</b>
<b>Anteile ohne von b-neun gehaltene Anteile</b>	<b>120.600 €</b>		

#### 2.4. Wirtschaftliche Situation der Gesellschaft

##### Jahresergebnis 2013 und Plan 2015

Die Gesellschaft schließt im aktuell vorliegenden Jahresabschluss 2013 mit einem Jahresergebnis von 27 T€ ab. (Der Jahresabschluss 2014 liegt noch nicht vor.)

Position [in Tsd. €]	2013
Erlöse / Gebühren / Entgelte	738
Sonstige Erträge / Einnahmen	709
<b>Summe Erträge / Einnahmen</b>	<b>1.447</b>
Sachaufwand / -ausgaben	962
Personalaufwand / -ausgaben	3
Abschreibungen	58
Sonstiger Aufwand / Ausgaben	397
<b>Summe Aufwand / Ausgaben</b>	<b>1.420</b>
<b>Betriebs- / Haushaltsergebnis</b>	<b>27</b>
Finanzergebnis	0
<b>Ergeb. gewöhnl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>27</b>
Steuern	0
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>27</b>
<b>Zuschüsse der Eigentümer</b>	<b>0</b>
<b>Jahresüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>27</b>

Die Erlöse beinhalten Einnahmen aus Raumvermietung samt Nebenleistungen. Die sonstigen Erträge sind im Wesentlichen staatliche Zuschüsse über 369 T€. Der Sachaufwand beinhaltet hauptsächlich Mietaufwendungen samt Nebenleistungen für das Gelände im Werksviertel. Im sonstigen Aufwand ist insbesondere die Geschäftsbesorgung mit 209 T€ aufgeführt.

Die Gesellschaft hatte bereits im Jahr 2012 einen Bilanzgewinn von 188 T€, der zusammen mit dem Ergebnis 2013 auf neue Rechnung vorgetragen wird; hierdurch ergibt sich im Jahr 2013 ein addierter Gewinnvortrag von gerundet 216 T€.

Der Wirtschaftsplan 2015 geht von einem neutralen Ergebnis aus.

Es werden Erlöse aus Vermietung von 409 T€ sowie aus Sponsoring und Zuschüsse über 835 T€ erwartet.

Für die Infrastruktur (einschließlich Geschäftsbesorgung bis zum 30.04.2015 sowie Investitionen) sind Ausgaben über 744 T€ vorgesehen. Ab Mai 2015 ist eigenes Personal vorgesehen, wodurch die Geschäftsbesorgung entfällt; der Personalaufwand ab diesem Zeitpunkt beträgt 270 T€. Daneben sind für Workshops, Kommunikationskosten etc. 230 T€ eingestellt.

### 3. Zulässigkeit der Beteiligung und zu beachtende Vorschriften

Gem. Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) darf die Landeshauptstadt München dem Erwerb und der Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften (Art. 87 ff. GO) zustimmen. Ergänzend zu den Vorgaben der Gemeindeordnung hat auch der Stadtrat verschiedene Vorgaben beschlossen, die bei Gesellschaftsgründungen zu beachten sind. Die Landes-



Landeshauptstadt München soll an der WERK1.Bayern GmbH mit 10 % beteiligt werden.

Im Folgenden wird die Zulässigkeit der Gesellschaftsgründung/Beteiligung dargestellt:

#### **Öffentlicher Zweck des Unternehmens**

Die Landeshauptstadt München darf der Gründung der Gesellschaft nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 GO erfüllt sind. Hiernach muss ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordern. Ein öffentlicher Zweck ist zweifellos bei allen in den eigenen Wirkungskreis fallenden Aufgaben (Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung, Art. 57 GO), also allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gegeben. Die Gesellschaft fördert das wirtschaftliche Wohl der Einwohner indem es überwiegend neu gegründete Betriebe unterstützt; auf § 2 des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) wird verwiesen.

#### **Art und Umfang des Unternehmens**

Art und Umfang des Unternehmens steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt München. Die übertragenen Aufgaben sind zur Erfüllung außerhalb der Verwaltung geeignet (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GO).

#### **Ausrichtung der Gesellschaft, örtliche Betätigung**

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht ausschließlich auf Gewinn ausgerichtet. Die Gesellschaft dient der Wirtschaftsförderung.

#### **Sicherstellung des öffentlichen Zwecks**

Gem. Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ist sicher zu stellen, dass das Unternehmen einen öffentlichen Zweck erfüllt. Dies erfolgt durch die Festlegung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag; dieser liegt als Anlage 2 der Vorlage bei.

#### **Angemessener Einfluss der Gebietskörperschaft**

Gem. Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO darf die Stadt dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt ist, nur dann zustimmen, wenn sie einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält. Die WERK1.Bayern GmbH hat eine Gesellschafterversammlung. Die Landeshauptstadt München soll durch den Referenten für Arbeit und Wirtschaft in diesem Gremium vertreten werden; der Referent soll dabei die Möglichkeit haben, sich durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung vertreten lassen zu können. Wesentliche Angelegenheiten bedürfen nach § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO handelt, werden eventuelle Entscheidungen dem Stadtrat vorgelegt.

### **Haftungsbegrenzung**

Gem. Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO muss die Haftung der Stadt auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein. Die Haftungsbegrenzung ist durch die Wahl der Gesellschaftsform der GmbH sichergestellt.

### **Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen bzw. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen**

Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks soll bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gem. Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 GO im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. In § 6 Abs. 5 Buchst. a bis d des Gesellschaftsvertrages ist eine entsprechende Regelung vorgesehen.

### **Einrichtung weiterer Kontrollmöglichkeiten im Sinne von Art. 94 GO i. V. m. § 53 HGrG und Prüfungsrechte der Landeshauptstadt München gem. Stadtratsbeschluss vom 15.12.1999**

Die Einrichtung weiterer Kontrollmöglichkeiten ist dann gefordert, wenn die Stadt unmittelbar bzw. mittelbar die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält oder in Fällen, in denen ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, wenn sie wenigstens ein Viertel der Anteile hält. Die anderen Gebietskörperschaften, Freistaat Bayern, Landkreis München, Kreissparkasse München-Starnberg Ebersberg und Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) sind künftig zusammen mit der Landeshauptstadt München rechnerisch mit rund 56 % an der Gesellschaft beteiligt, die Landeshauptstadt hält jedoch weniger als ein Viertel der Anteile. Daher besteht zwar keine Verpflichtung, aber die Hinwirkungspflicht zur Einrichtung weiterer Kontrollmöglichkeiten. Hierzu gehören:

- Aufstellung eines Wirtschaftsplans mit fünfjähriger Finanzplanung
- Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften
- Einräumung der Rechte nach § 53 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz)
- Einräumung der in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die Landeshauptstadt München und für das für sie zuständige Prüfungsorgan
- Veröffentlichung der Geschäftsführergehälter im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt München

Die Rechte nach § 53 HGrG sind bereits eingeräumt, die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erfolgt künftig; die Geschäftsführung wurde bereits auf das Berichtswesen der Landeshauptstadt München hingewiesen. Die Einräumung eines umfassenden, § 54 HGrG übersteigenden Prüfungsrechts zugunsten der Landeshauptstadt Mün-

chen ist gem. Stadtratsbeschluss vom 15.12.1999 aufgrund der Minderheitsbeteiligung nicht gefordert. Die Landeshauptstadt München wird insbesondere in der Gesellschafterversammlung darauf hinwirken, dass die weiteren Punkte eingeräumt bzw. umgesetzt werden.

#### **Finanzdaten- und Beteiligungsbericht**

Gem. Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Mit der Beteiligung der Landeshauptstadt München an der WERK1.Bayern GmbH von 10 % wird die Gesellschaft im Bericht aufgeführt.

#### **Wirtschaftlichkeits- und Zeitvorgaben**

Gem. Nr. 4 des Stadtratsbeschlusses vom 19./26.07.2000 zur Optimierung der Beteiligungssteuerung sind Gründungsbeschlüsse mit konkret messbaren Wirtschaftlichkeits- und Zeitvorgaben zu versehen. Darüber hinaus sind Bedingungen zu formulieren, die bei Nichterfüllung der vorstehenden Kriterien eine Überprüfung des Fortbestands der Gesellschaft mit dem Ziel der Auflösung zur Folge haben. Die Formulierung von Kriterien, die eine Überprüfung des Fortbestands der Gesellschaft zur Folge haben, sowie die Festlegung einer zeitlichen Begrenzung sind im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Konstruktion (Minderheitsbeteiligung der Landeshauptstadt München, weitere Mitgesellschafter) und den Aufgabenbereich der Gesellschaft nicht sinnvoll.

#### **4. Haushalt**

Der Kaufpreis der Geschäftsanteile in Höhe von 10,00% an der Werk1. Bayern GmbH beträgt einmalig 15.000,00 €. Diese Mittel stehen im genehmigten Budget des Referats für Arbeit und Wirtschaft für das Produkt 6421100 Wirtschaftsförderung zur Verfügung.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Beteiligung der Landeshauptstadt München an der WERK1.Bayern GmbH (ggf. noch als „b-neun“ firmierend) mit einem städtischen Anteil am Stammkapital in Höhe von 15.000,00 €, das entspricht 10,00 %, ohne Nachschussverpflichtung wird zugestimmt. Die erforderlichen Mittel stehen im genehmigten Budget des Referats für Arbeit und Wirtschaft für das Produkt 6421100 Wirtschaftsförderung zur Verfügung.
2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WERK1.Bayern GmbH, welche im Rahmen der Beteiligung der Landeshauptstadt München (notarielle Beurkundung, Eintragung etc.) erforderlich sind und die grundsätzlichen Positionen der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
3. Die Landeshauptstadt München wird in der WERK1.Bayern GmbH durch den Referenten für Arbeit und Wirtschaft vertreten; dieser ist befugt, sich durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung vertreten zu lassen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid  
Zweiter Bürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. RAW - FB V** Netzaufwerke/allgemein/FB\_V/WERK1/1 Grundsatz/1 Gründung/Beteiligg Beschl.odt  
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An FB II  
An WERK1.Bayern GmbH

z.K.

Am

Anlage 1



WERK1 München · Grafinger Straße 6 · D – 81671 München

Herr Bürgermeister  
Josef Schmid  
Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Herzog-Wilhelm-Straße 15  
80331 München

BM	SD	BS	GL		Rspr.
Referat für Arbeit und Wirtschaft 25. FEB. 2015					EA
					Vva
Ø					z.A.
					zwV
L	M	CHS	KOM	K	Wv
I	II	III	IV	V	VI

*ee la*  
 1. b. Ø für ZV  
 2. Hi zwV bzgl. Beidh. vorlage  
 3. Ø BM, 169, - V zH.  
*erhe*

FG / 24. Februar 2015

Sie erreichen Dr. Franz Glatz direkt unter +49 (0) 89- 99 52 99 - 25

### Übertragung der Anteile

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
lieber Herr Schmid,

es freut mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Gesellschafterversammlung der b-neun Media&Technology Center GmbH in ihrer letzten Sitzung der Übertragung der Anteile der Gemeinde Unterföhring auf Ihr Haus einstimmig zugestimmt hat.

Im Übrigen hat die Gesellschafterversammlung auch die Umfirmierung der Gesellschaft in WERK1.Bayern GmbH beschlossen.

Damit steht einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt München und dem WERK1.Bayern nichts mehr im Wege. Persönlich freue ich mich auf diese gemeinsame Zukunft und wünsche uns viele neue Geschäftsideen, Startups, positive Gründernews und wirtschaftliche Weiterentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

WERK1

Dr. Franz Glatz

## **Gesellschaftsvertrag**

der

WERK1.Bayern GmbH

mit Sitz in München

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
WERK1.Bayern GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Gründerzentrums für Internet und Digitale Medien mit dem Ziel der Stärkung der Innovationskraft der regionalen Wirtschaft und der Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze.

In Verfolgung dieses Ziels unterstützt die Gesellschaft die Bildung einer Standortgemeinschaft für überwiegend neu gegründete Betriebe, die technologisch neue Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, die durch digitale Technologien ermöglicht werden, entwickeln, herstellen oder vertreiben; die Unterstützung erfolgt insbesondere durch

- die Anmietung und Weitervermietung bzw. Verpachtung von gewerblichen Räumen,
- den Unterhalt von Serviceeinrichtungen,
- Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen,
- Vernetzung von Unternehmen aus der Digitalwirtschaft,
- Coachingangebote und Beratung

Die Gesellschaft kann auch alle Tätigkeiten vornehmen, die dem vorgenannten Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind; sie kann insbesondere im Wege der Geschäftsbesorgung oder auf andere geeignete Weise Dienstleistungen für Dritte erbringen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Sie kann auch die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters in einer Kommanditgesellschaft übernehmen. Sie kann auch Sponsorverträge mit Dritten im Sinne des Sponsoringerlasses (BMF vom 18.02.1998; IV B-2-S2144-40/98) schließen.

### § 3

#### Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

150.000,00 Euro

(in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro).

(2) Am Stammkapital sind beteiligt:

Gesellschafter	Anteil in %	Anteil in Euro
1. Freistaat Bayern	26,00	39.000,00
2. Landkreis München	5,00	7.500,00
3. Gemeinde Unterföhring	15,00	22.500,00
4. Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg	5,00	7.500,00
5. WERK1.Bayern GmbH	4,90	7.350,00
6. WERK1.Bayern GmbH	4,90	7.350,00
7. G.A.T. Film- und Fernsehproduktion	4,90	7.350,00
8. WERK1.Bayern GmbH	4,90	7.350,00
9. Neue Deutsche Filmgesellschaft mbH	4,90	7.350,00
10. ProSiebenSat.1 Media AG	4,90	7.350,00
11. TaurusMedia Licence Service GmbH	4,90	7.350,00
12. WERK1. Bayern GmbH	4,90	7.350,00
13. Schultz & Company GmbH	4,90	7.350,00
14. WERK1.Bayern GmbH	4,90	7.350,00
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>150.000,00</b>



- (3) Die WERK1.Bayern GmbH hält Gesellschaftsanteile stets nur treuhänderisch bis ein neuer Gesellschafter aufgenommen wird. Der WERK1.Bayern GmbH steht kein Stimmrecht aus den treuhänderisch gehaltenen Anteilen zu.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen und seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären; durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein an die Geschäftsführung zu erfolgen und ist außerdem allen anderen Gesellschaftern schriftlich zuzuleiten. Für den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 11 entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
1. die Geschäftsführung,
  2. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Aufsichtsrat oder Beirat gebildet werden.

**§ 6****Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die von der Gesellschafterversammlung auf Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt wird/werden und von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden kann/können. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser allein. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft und deren Ergebnis. Sie erledigt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz nichts abweichendes geregelt ist.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a) Gründung und Beendigung sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen - im Ganzen oder teilweise -,
  - b) Veräußerung des Unternehmens - im Ganzen oder teilweise -,
  - c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
  - d) Zusammenschlüsse oder längerfristige Kooperationen mit anderen Unternehmen und Institutionen,

- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung von Erbbaurechten sowie die Bebauung von Grundstücken,
- f) Festlegung der Unternehmensplanung, insbesondere des Wirtschaftsplanes (einschließlich Investitions- und Stellenplan und der mittelfristigen Finanzplanung),
- g) Aufnahme und Vergabe von Krediten, die Gewährung von Bürgschaften und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
- h) Erteilung und Aufhebung einer Prokura oder Handlungsvollmacht, die Besetzung von Führungspositionen, die Festsetzung der Vergütung von Führungskräften, die Erteilung von Versorgungszusagen, die Anstellung von Personen, soweit die Festlegungen im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten werden,
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Lösung derartiger Verträge, soweit es sich nicht um die Vermietung an zu gründende oder bestehende Unternehmen im Gründerzentrum handelt und soweit eine Jahresmiete von Euro 25.000,00 oder eine vereinbarte Mietdauer von 3 Jahren überschritten wird,
- j) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert der Klage bzw. bei Teilrücknahmen der Streitwert des zurückgenommenen Klageanteils über EUR 25.000,00 liegt,
- k) unternehmenspolitischer Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Erschließung bzw. Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder,
- l) Gewährung von Pensionszusagen für Personal,
- m) Auflösung der Gesellschaft,
- n) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- o) Investitionen von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall bzw. Übernahme sonstiger schuldrechtlicher Verpflichtungen des laufenden Geschäfts, soweit sie im Einzelfall 50.000,00 € übersteigen,
- p) zum Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen,
- q) zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder zugleich als Vertreter eines Dritten,
- r) zu Maßnahmen, die einem Mitglied der Geschäftsführung, seinen Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte und sonstige Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder unter bestimmten Bedingungen im Voraus erteilen oder von den Bestimmungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Im Verhältnis zur Geschäftsführung, insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen sowie für die Erteilung von Versorgungszusagen, wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und seinem Stellvertreter vertreten.
- (8) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich über die Unternehmensplanung (insbesondere den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions- und Stellenplan), den Gang der Geschäfte und die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft bedeutsamen Geschäfte zu berichten.
- (9) Die Geschäftsführung erteilt der Gesellschafterversammlung jederzeit auf deren Verlangen jede gewünschte Auskunft und unterrichtet die Gesellschafter bei wichtigen Anlässen unverzüglich.

## § 7

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen aus. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Gesellschafter sich nicht auf einen anderen Tagungsort geeinigt haben.
- (2) Zu Gesellschafterversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. In die Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Die für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen sind möglichst gleichzeitig mit der Einberufung an jeden Gesellschafter zu versenden.

- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, zu den Gesellschafterversammlungen zu laden. Sie soll jährlich mindestens zweimal stattfinden. Innerhalb der ersten sieben Monate eines Geschäftsjahres soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, die insbesondere über folgende Gegenstände zu beschließen hat:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
  - b) die Verwendung des Bilanzgewinns unter Beachtung von § 14,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführer,
  - d) die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen haben stattzufinden, wenn dies mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- (5) Die Gesellschafterrechte des Freistaats Bayern werden vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) und vom Staatsministerium der Finanzen, Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) gemeinsam wahrgenommen.
- (6) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie benennt den Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet. Bannent es keinen Vorsitzenden oder ist dieser verhindert, so hat die Leitung der Gesellschafterversammlung ein von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählender stellvertretender Vorsitzender.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung, die anwesenden und vertretenen Gesellschafter und sonstige Teilnehmer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Übersicht, wem bis zur nächsten Sitzung welche Aufgaben übertragen wurden, wiedergeben soll. Für die Anfertigung des Protokolls ist der Geschäftsführer oder ein dafür bestellter Dritter (Schriftführer) verantwortlich. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

**§ 8****Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und berät die Geschäftsführung. Sie kann Richtlinien erlassen, aufgrund derer die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme von Gründern bzw. jungen Unternehmen in das Gründerzentrum entscheidet.

**§ 9****Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere:
  - a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
  - b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
  - c) die Entscheidung über die Genehmigung von Verfügungen über Geschäftsanteile, sowie über die Aufnahme von Gesellschaftern und die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Investitions- und Stellenplanes,
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
  - f) die Wahl des Wirtschaftsprüfers,
  - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen,
  - h) die Auflösung der Gesellschaft,
  - i) die Festsetzung der Zahl, Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
  - j) die sonstigen in der Satzung vorgesehenen Fälle.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter mit mindestens 75% aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Ist eine Versammlung

nicht beschlussfähig, so ist mit siebentägiger Frist erneut zu laden. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % aller Stimmen anwesend oder vertreten sind und wenn die Besprechungs- und Beschlussfassungspunkte (Tagesordnung) bei der erneuten Ladung nochmals bekanntgegeben und darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass es sich um eine zweite Versammlung handelt.

- (3) In der Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter für je Euro 50,00 Nennwert eines Geschäftsanteils je eine Stimme. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Festsetzung der Zahl, Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen, sofern nicht dieser Vertrag oder das Gesetz für den Einzelfall eine andere Mehrheit vorsieht.
- (4) Soweit es sich um Beschlüsse handelt, die nicht notarieller Beurkundung bedürfen, ist auch eine Beschlussfassung in Textform (schriftlich, Telefax, Email) zulässig (Umlaufverfahren), wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb von vierzehn Tagen widerspricht. In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung über eine Abkürzung der Widerspruchsfrist entscheiden. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass die Geschäftsführung ein solches Umlaufverfahren einleitet. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen den Gesellschaftern mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.
- (5) Will ein Gesellschafter einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anfechten, so kann die Anfechtung nur durch Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft gehend gemacht werden, Vor Erhebung der Anfechtungsklage hat der anfechtende Gesellschafter der Versuch einer gütlichen Einigung mit den anderen Gesellschaftern zu unternehmen.

**§ 10****Verfügung über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder von Teilen hiervon sowie Veränderungen des Stammkapitals sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% aller abgegebenen Stimmen zulässig und wirksam, unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.

**§ 11****Übertragungspflicht**

- (1) In den folgenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Geschäftsanteile - soweit dies nach §§ 33, 34 des GmbH-Gesetzes zulässig ist - von der Gesellschaft selbst erworben, eingezogen oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen werden:
- a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Verfahren zur Insolvenzregulierung eröffnet oder dessen Eröffnung abgelehnt ist, oder durch das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden,
  - b) oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese nicht unverzüglich abgewendet wird.

Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei ein Stimmrecht nicht zu. Steht ein, Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so sind die vorstehenden Beschlüsse auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten eingetreten sind.

Die Gesellschafterversammlung kann entsprechend auch im Falle der Kündigung eines Gesellschafters beschließen.

- (2) In allen Fällen des Erwerbs dieses Anteils durch die Gesellschaft, durch Gesellschafter oder dritte Personen aufgrund eines Beschlusses im Sinne von Absatz 1, ist dem Betroffenen ein Entgelt zu zahlen, welches dem Nennwert



des Anteils entspricht, jedoch abzüglich der auf die Stammeinlage ausstehenden Beträge und der anteiligen Verlustvorträge. Das Entgelt ist sofort zur Zahlung fällig. Stille Reserven werden nicht abgegolten.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vor.

## **§ 13**

### **Prüfungsrecht**

Jeder Gesellschafter hat das Recht, in die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Dem Gesellschafter Freistaat Bayern stehen die Befugnisse aus § 53, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof die Befugnisse aus § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) in jeweils gültiger Fassung zu.

## **§ 14**

### **Ergebnisverwendung**

Gewinne werden zum Ausgleich etwaiger Verlustvorträge verwendet. Darüber hinaus sind Gewinne für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden und nicht auszuschütten.

**§ 15****Auflösung der Gesellschaft**

Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird das Vermögen der Gesellschaft wie folgt auf die Gesellschafter verteilt:

- (1) Jeder Gesellschafter erhält den Nennwert seiner geleisteten Stammeinlage.
- (2) Soweit einzelne Gesellschafter unterschiedliche Nachschüsse in die Kapitalrücklage geleistet haben und diese bei Auflösung der Gesellschaft noch vorhanden sind, sind sie vorab aus dem verbleibenden Liquidationserlös auszugleichen.
- (3) Soweit darüber hinaus Vermögen verbleibt, fällt dieses dem Freistaat Bayern zu.

**§ 16****Salvatorische Klausel/Auslegungsgrundsatz**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag ist dann bis zu einer zweckentsprechenden Ergänzung so auszulegen und durchzuführen, wie es dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gebrachten Willen am meisten entspricht. Die Vertragsteile verpflichten sich zu einer Nachtragsbeurkundung von ergänzenden Bestimmungen zum Gesellschaftsvertrag.

**§ 17****Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 18**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
  
- (2) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Vorbereitung übernimmt die Gesellschaft.
  
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

